

A Grundsätzliches

Art. 2 Grundgesetz: Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. In der Schule kommt den Lehrenden die **unmittelbare** Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler zu (Schulgesetz § 38, 6) und damit auch für deren **Unversehrtheit**. § 23 SchG verlangt die „**Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs**“. Dazu sind die „erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen. Die Lehrkräfte sind darüber hinaus auch für die Bewahrung der sächlichen Ausstattung (Schulgebäude, Lehrmaterial u. a.) verantwortlich. Die Schulleitung sorgt durch die **Erstellung von Aufsichtsplänen** für eine praktikable Umsetzung der Aufsichtsaufgaben (SchG § 41, 1).

„Die Aufsichtspflicht in der Schule ist in keinem Gesetz [keiner Verwaltungsvorschrift] ausdrücklich normiert. Gleichwohl ist sie unbestritten.“ (Schulintern 12, 1987)

B Gesetzliche Schülerunfallversicherung, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz

Für Schülerinnen und Schüler besteht bei Schulunfällen **gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**. Ein Schulunfall kann insbesondere passieren:

- (1) **während des Schulbesuchs**, also im Unterricht und in den Pausen, zu denen auch die Mittagspausen gehören,
- (2) bei **schulischen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen**, also bei Festen, z. B. bei Klassenpartys, Exkursionen, Ausflügen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten (Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“, 6.10.2002),
- (3) bei **Betriebspraktika** (siehe die Verwaltungsvorschrift vom 21.08.2002)
- (4) auf dem **Schulweg** bzw. auf dem Weg zu einer schulischen Veranstaltung.

Schulunfälle, die einen Arztbesuch zur Folge haben, sind von der Schule **unverzüglich** (d. h. innerhalb von drei Tagen) auf dem entsprechenden Vordruck (im Rektorat/Sekretariat erhältlich) dem Versicherungsträger (der Unfallkasse Baden-Württemberg) zu melden. (Vgl. Verwaltungsvorschrift vom 13.10.98 bzw. 12.06.06) Der Unfallhergang muss genau beschrieben werden, und zwar von der/einer beteiligten Lehrkraft. Auch der aufgesuchte Arzt gibt eine Unfallmeldung ab. Beide Berichte sollten übereinstimmen.

Zusätzlich ist dann eine **Meldung an die Schulaufsichtsbehörde** zu schicken, wenn der Unfall möglicherweise auf eine **Aufsichtspflichtverletzung** zurückzuführen ist und evtl. mit Regressansprüchen zu rechnen ist (z. B. bei „grober Fahrlässigkeit“).

Jede **Erste-Hilfe-Leistung** ist in dem dafür vorgesehenen **Verbandbuch** zu dokumentieren. Die Ausgabe von Arzneimitteln (z. B. von Kopfschmerztabletten) ist verboten.

Die **Unfallversicherungsträger** (im Bereich des RP Stuttgart die Württ. Gemeindeunfallversicherung - GUVV) beraten Schulleitung, Lehrkräfte und Schüler, wie Unfälle verhütet werden können.

Für die Sicherheit der Schulanlage ist der **Schulträger** verantwortlich. Die Verantwortung für die Durchführung der Unfallverhütung „im inneren Schulbetrieb“ hat der **Schulleiter**. Das schließt u.a. folgende Aufgaben ein: Aufzeigen von baulichen Mängeln und das Veranlassen ihrer Beseitigung, Information über Sicherheitsbestimmungen, Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen, Aufforderung zur Sicherheitserziehung, Organisieren einer guten ersten Hilfe, Auswertung von Unfällen.

Die konkrete Umsetzung der Sicherheitserziehung obliegt den **Lehrenden**, z. B. im Rahmen des Sportunterrichts den Lehrkräften im Fach Sport.

Fächer mit einem erhöhten Bedarf an Sicherheitserziehung (mit Beispielen): _____

Die Schulleitung wird von einem **Sicherheitsbeauftragten** („mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der Unfallverhütung“) unterstützt, der sich laufend fortbilden soll. Er hat keine Aufsichtsfunktion und kein Weisungsrecht.